

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Für sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der *arex PHARMA* gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Kunde erkennt diese durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung an.
- (2) Entgegenstehende und von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- (3) Von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Wir sind berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Diese Änderungen werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Aufträge, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weisen wir ihn bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.

§ 2 Vertragsschluß

- (1) Die Angebote der *arex PHARMA* sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung dem Kunden bestätigen, Rechnung erteilen oder die bestellte Ware liefern.
- (2) Wenn der Kunde Waren, deren Abgabe oder Verwendung gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen unterworfen ist, bei uns bestellt, gilt die Bestellung zugleich als Bestätigung, dass er die zur weiteren Verwendung, Handel und Abgabe erforderliche Erlaubnis besitzt. Wir sind berechtigt, im Einzelfall vor Lieferung einen Nachweis der Erlaubnis zu fordern. Wir geraten bis zum Eingang des Nachweises nicht in Lieferverzug. Sollte der Kunde den Nachweis nicht unverzüglich erbringen, gerät er in Annahmeverzug.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Lager Geretsried (in Ausnahmefällen ab Lager von unseren Lieferanten) auf Rechnung und Gefahr des Kunden unter Ausnutzung des günstigsten Versandweges nach Vorgabe der *arex PHARMA*. Bei Sonderwünschen werden die Mehrkosten berechnet. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn, Paketdienst oder einem Spediteur übergeben worden ist.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen zu laufen, wenn der Kunde alle Voraussetzungen für die Lieferung erfüllt hat (z. B. Spezifizierung der Waren nach Maß, Art und Ausführung, Bestellung vereinbarter Sicherheiten, Leistung einer vereinbarten Anzahlung usw.). Wir sind berechtigt, auch vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Ist kein Liefertermin vereinbart, sind wir berechtigt, sofort zu liefern.
- (3) Wird die *arex PHARMA* durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, oder aus anderen gleichartigen Gründen, die wir nicht zu vertreten an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gehindert, so werden wir insoweit von der Vertragserfüllung entbunden, ohne daß wir ersatzpflichtig gemacht werden können, auch nicht im Falle des § 283 BGB.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder er seine Mitwirkungspflichten verletzt und sich dadurch die Versendung verzögert.

§ 4 Preise

- (1) Bei den in den Preislisten oder sonstigen Mitteilungen angegebenen Preisen der *arex PHARMA* handelt es sich um unverbindliche Angaben. Maßgeblich ist ausschließlich der am Tag der Auftragserrfassung gültige Preis der jeweils gültigen Preisliste zu zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Nebenkosten, wie Kosten für besondere Sicherungen und Schutzvorrichtungen, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen werden, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Rechnungsbeträge sind 10 (zehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig, soweit nicht individuell eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.
- (2) Soweit Skonto gewährt wird, bedarf dies einer ausdrücklichen Sondervereinbarung. Gewährte Skonti ergeben sich aus den in den jeweiligen Rechnungen sowie in den Sammelrechnungen aufgeführten Beträgen. Sie dürfen nur bei Zahlung bis zum dort genannten Zeitpunkt abgezogen werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist die *arex PHARMA* berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Die *arex PHARMA* kann 5 % über dem jeweils am Monatsanfang gültigen Basiszinssatz gem. Art. 1 Euro-Einführungsgesetz (Euro-EG) bzw. § 1 Diskont-Überleitungsgesetz (DÜG) ohne weiteren Nachweis als Verzugszins fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß zugesicherte Kontokorrentkredite marktüblich geringer verzinslich sind. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (4) Alle Forderungen der *arex PHARMA* können sofort fällig gestellt werden, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ergibt. Die Forderungen können auch sofort fällig gestellt werden, wenn die Geschäftsverbindung wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. Wir sind dann auch berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung, Leistung Zug um Zug oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (5) In allen Rechnungen wird die jeweils anwendbare Mehrwertsteuer ausgewiesen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen i. S. v. § 6 a des deutschen Umsatzsteuergesetzes wird auf den Mehrwertsteuerausweis nur verzichtet, wenn der Kunde ein Unternehmer ist und die Lieferung für sein Unternehmen erfolgt. Der Verzicht auf den Mehrwertsteuerausweis erfolgt nur dann, wenn der Kunde seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Mitgliedslandes 14 Tage vor dem Abgang der Lieferung schriftlich mitgeteilt hat. Falls der Kunde eine falsche oder unvollständige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genannt hat oder die Lieferung nicht für das Unternehmen des Kunden erfolgt ist, haftet der Kunde für die nicht erhobene Mehrwertsteuer. Dies gilt auch dann, wenn der Mehrwertsteuerausweis aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterblieben ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich zukünftiger Forderungen sowie Nebenkosten und Zinsen, Eigentum der *arex PHARMA*.
- (2) Der Kunde ist bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen gem. Abs. 1 nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Im Falle einer Zwangsvollstreckung auf das Vorbehalts Eigentum ist der Kunde verpflichtet, uns darüber unverzüglich zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf unser Vorbehalts Eigentum hinzuweisen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Vorbehaltsware ist auf Verlangen der *arex PHARMA* und auf Kosten des Kunden zurückzugeben oder die Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte an uns abzutreten.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu prüfen. Beanstandungen über Falsch-, Fehl- und Minderlieferungen sowie erkennbare Mängel sind unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware, unter Angabe der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums schriftlich geltend zu machen. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich nicht um einen unerkennbaren Mangel handelt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss der Kunde die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung machen, sonst gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Für Mängel leistet die *arex PHARMA* zunächst Gewähr durch Nachlieferung, die nach unserer Wahl aus Nachbesserung oder Nachlieferung besteht. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder - wenn der Mangel nicht unerheblich ist - vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (3) Mangelfrei gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen, jedoch kann im Einzelfall nach Vereinbarung mit uns auch einwandfrei gelieferte Ware zurückgenommen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet die *arex PHARMA* nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In diesem Falle ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Unbeschadet bleiben die Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- (2) Für Schäden durch Waren, die der Kunde ungeprüft weitergegeben oder im eigenen Betrieb verarbeitet hat, haften wir nicht, wenn die Schadensursache bei pflichtgemäßer Prüfung vom Kunden hätte entdeckt werden müssen.

§ 9 Datenschutz

Die *arex PHARMA* ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung sowie Gerichtsstand ist Geretsried, die *arex PHARMA* ist jedoch auch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen. Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt.

Geretsried im Januar 2009